

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.	Wahlkarten-wählerInnen zugelassen
Sprengel I - Pfarrkindergarten	J. Stelzhamer-Straße 2	5 m, barrierefreies Wahllokal	nein
Sprengel II – Stadtwerke Wörgl	Zauberwinkelweg 2 a	5 m, barrierefreies Wahllokal	nein
Sprengel III – Kindergarten Mitterhoferweg	Peter Mitterhoferweg 20	5 m, barrierefreies Wahllokal	nein
Sprengel IV – Kindergarten Grömerweg	Prof. Grömer-Weg 1	5 m, barrierefreies Wahllokal	nein
Sprengel V – GH Bruckner-Stüberl (Volkshaus)	A. Bruckner-Straße 10	5 m, barrierefreies Wahllokal	nein
Sprengel VI – Seniorenheim Wörgl	Fritz Atzl-Straße 10	5 m, barrierefreies Wahllokal	nein
Sprengel VII – Stadtamt Wörgl	Bahnhofstraße 15	5 m, barrierefreies Wahllokal	ja
Sprengel VIII – Fa. Morandell – Hauptgebäude	Wörgler Boden 13	5 m, barrierefreies Wahllokal	nein
Sprengel IX – Neue Mittelschule 2	Dr. Franz Stumpf-Straße 4	5 m, barrierefreies Wahllokal	nein

2. Wahlzeit von 7.00 bis 14.00 Uhr.

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:
 - a. jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b. jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c. das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am: 24.07.2019
abgenommen am: 30.09.2019

Für die Bürgermeisterin:

A. Hofbauer-Riedl

 1a